

# **BL\_GERICHTE 810 12 191 vom 21. November 2012**

BL Gerichte, 2012-11-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_810\\_12\\_191](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_12_191)

FR: BL\_GERICHTE 810 12 191 du 21 novembre 2012

IT: BL\_GERICHTE 810 12 191 del 21 novembre 2012

## **Regeste**

Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung und Wegweisung (RRB Nr. 0937 vom 12. Juni 2012)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss § 47 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 ist zur Beschwerde befugt, wer durch die angefochtene Verfügung oder den angefochtenen Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung hat. Da der Beschwerdeführer Adressat des angefochtenen Entscheides ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung hat, die übrigen formellen Voraussetzungen erfüllt und sowohl die örtliche wie auch die sachliche Zuständigkeit des Kantonsgerichts gegeben sind, kann auf die vorliegende Beschwerde eingetreten werden.

### **E. 2**

Bei der Beurteilung der vorliegenden verwaltungsgerichtlichen Beschwerde ist die Kognition des Kantonsgerichts gemäss § 45 Abs. 1 lit. a und b VPO darauf beschränkt, den angefochtenen Entscheid hinsichtlich allfälliger Rechtsverletzungen zu überprüfen bzw. zu prüfen, ob der Beschwerdegegner ein allfälliges Ermessen rechtsfehlerhaft ausgeübt hat. Im Weiteren kann beurteilt werden, ob dieser den Sachverhalt unrichtig oder unvollständig festgestellt hat. Die Überprüfung der Angemessenheit dagegen ist dem Kantonsgericht verwehrt (§ 45 Abs. 1 lit. c VPO e contrario).

### **E. 3**

Streitgegenstand bildet vorliegend die Frage, ob die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung des Beschwerdeführers und dessen Wegweisung aus der Schweiz zu Recht erfolgten.

#### **E. 3.1**

Gemäss Art. 10 und 11 AuG sind Ausländer in der Schweiz nur dann aufenthaltsberechtigt, wenn ihnen eine entsprechende Bewilligung erteilt wurde. In der Regel liegt die Erteilung und die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung im Ermessen der Behörde, es sei denn, es bestehe ein gesetzlicher oder völkerrechtlicher Anwesenheitsanspruch (Nüssle Tamara in: Caroni/Gächter/Thurnherr [Hrsg], Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG), Bern 2010, Rn 33 zu Art. 33 AuG).

#### **E. 3.2**

Zunächst ist festzuhalten, dass zwischen der Schweiz und der Republik Kosovo keine staatsvertragliche Vereinbarung besteht, welche dem Beschwerdeführer einen Anspruch auf Aufenthalt in der Schweiz einräumen würde.

### **E. 3.3**

Das nationale Recht sieht in Art. 42 Abs. 1 AuG vor, dass ausländische Ehegatten von Schweizerinnen und Schweizern einen Bewilligungsanspruch haben, wenn sie mit diesen zusammenwohnen. Der Beschwerdeführer hat somit aufgrund seiner Heirat sowie dem Zusammenleben mit der Schweizerin B. einen Bewilligungsanspruch. Gemäss Art. 51 Abs. 1 AuG entfällt dieser Anspruch indessen, wenn er rechtsmissbräuchlich geltend gemacht wird oder wenn Widerrufsgründe nach Art. 63 AuG vorliegen. Widerrufsgründe liegen unter anderem dann vor, wenn die ausländische Person zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde (Art. 63 Abs. 1 lit. a i. V. m. Art. 62 lit. b AuG) oder wenn die ausländische Person in schwerwiegender Weise gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstossen hat oder diese gefährdet (Art. 63 Abs. 1 lit. b AuG).

### **E. 3.4**

Zum erstgenannten Widerrufsgrund stellt sich die Frage, ab wann eine Freiheitsstrafe als längerfristig zu qualifizieren ist. Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist dies ab einer Dauer der Freiheitsstrafe von einem Jahr der Fall (Bundesgerichtsentscheid [BGE] 135 II 379 E. 4.2). Ob die Freiheitsstrafe bedingt oder unbedingt ausgesprochen wurde, ist dabei unerheblich (Urteil des Bundesgerichts 2A.308/2004 vom 4. Oktober 2004 E. 3.1 und Urteil des Bundesgerichts 2A.571/2001 vom 29. April 2002 E. 3). Der Beschwerdeführer wurde mit Urteil des Strafgerichts des Kantons Genf vom 2. Dezember 2011 zu einer teilbedingt vollziehbaren Gefängnisstrafe von drei Jahren verurteilt. Der Widerrufsgrund von Art. 63 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 62 lit. b AuG ist somit erfüllt.

### **E. 3.5**

Der Widerrufsgrund nach Art. 63 lit. b AuG liegt vor, wenn die öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich oder wiederholt gestört wird oder wenn diese gefährdet wird. Die öffentliche Ordnung umfasst dabei die Gesamtheit der ungeschriebenen Ordnungsvorstellungen, deren Befolgung nach der herrschenden sozialen und ethischen Anschauung als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten menschlichen Zusammenlebens anzusehen ist. Die öffentliche Sicherheit bedeutet die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung, der Rechtsgüter der Einzelnen sowie der Einrichtungen des Staates ( Hunziker Silvia in: Caroni/Gächter/Thurnherr [Hrsg], a.a.O., Rn 32 ff. zu Art. 62 AuG). Wann eine Störung oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Einzelnen vorliegt, ist in Art. 80 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) vom 24. Oktober 2007 präzisiert. So liegt zum Beispiel bei einer Missachtung von gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Verfügungen ein Verstoss gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit vor. Dabei ist im Gegensatz zum Widerrufsgrund nach Art. 63 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 62 lit. b AuG eine strafrechtliche Verurteilung nicht vorausgesetzt ( Hunziker Silvia in: Caroni/Gächter/Thurnherr [Hrsg], a.a.O., Rn 35 zu Art. 62 AuG). Der Beschwerdeführer wurde mit Strafurteil vom 2. Dezember 2011 der qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz schuldig erklärt. Somit steht fest dass er die Vorschriften des Betäubungsmittelgesetzes missachtet hat, worin ein Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu erblicken ist. Auch der zweite vorgebrachte Widerrufsgrund ist folglich erfüllt. 4.1 Dies

bedeutet indessen noch nicht, dass ein Anspruch auf Anwesenheit in der Schweiz ausgeschlossen ist. Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts kann sich ein Bewilligungsanspruch vielmehr auch aus dem Anspruch auf Schutz des Privat- und Familienlebens gemäss Art. 8 Abs. 1 EMRK ergeben (BGE 110 Ib 201 E. 2a). Art. 13 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 enthält ebenfalls eine Garantie des Privat- und Familienlebens und ist materiell deckungsgleich mit Art. 8 Abs. 1 EMRK ( Spescha Marc in: Spescha/Thür/Zünd/Bolzli [Hrsg], Migrationsrecht, 3. Auflage, Zürich 2009, Rn 12 zu Nr. 18). Voraussetzung für die Geltendmachung eines aus Art. 8 Abs. 1 EMRK bzw. Art. 13 Abs. 1 BV abgeleiteten Anwesenheitsanspruches ist, dass eine tatsächlich gelebte und intakte Beziehung zu nahen Verwandten besteht, die über ein gefestigtes Aufenthaltsrecht in der Schweiz verfügen (BGE 130 II 285 E. 3.1). Darüber hinaus wird gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung vorausgesetzt, dass das Familienleben nicht zumutbar im Ausland gelebt werden kann (BGE 135 I 155 E. 2.1).

4.2 Vorliegend ist festzuhalten, dass die Ehefrau des Beschwerdeführers als Schweizer Bürgerin ein unbedingtes und unbefristetes Anwesenheitsrecht in der Schweiz genießt. Dass die Ehe des Beschwerdeführers mit seiner Schweizer Ehefrau intakt ist und tatsächlich gelebt wird, ist unbestritten. Zu klären ist zunächst, ob der Ehefrau des Beschwerdeführers ohne weiteres zumutbar ist, ihrem Mann in sein Heimatland zu folgen. Die Ehefrau des Beschwerdeführers, welche ebenfalls aus dem Kosovo stammt, kam mit sieben Jahren in die Schweiz und hat sich hier mustergültig integriert. Sie ist als Filialeiterin eines Schuhgeschäfts tätig und absolviert nebenbei die Berufsmatur. Die hiesige Sprache beherrscht sie tadellos. Angesichts der Tatsache, dass die Ehefrau des Beschwerdeführers einen Grossteil ihres Lebens in der Schweiz verbracht hat und hier beruflich wie auch sozial verwurzelt ist, ist ihr nicht ohne weiteres zuzumuten, die Schweiz zu verlassen und ihrem Ehemann in sein Heimatland zu folgen. Dies umso mehr als die Ehefrau des Beschwerdeführers gemäss eigener Aussage bisher nur selten in den Kosovo gereist ist, dort ausser einem Onkel keine Verwandten hat und auch sonst keinen engen Bezug zu diesem Land hat. Die Ehe kann folglich nicht zumutbar im Kosovo gelebt werden. Der Beschwerdeführer kann sich somit auf den Schutz des Familienlebens nach Art. 8 Ziff. 1 EMRK bzw. Art. 13 Abs. 1 BV berufen.

4.3 Der Anspruch auf Schutz des Familienlebens besteht indessen nicht absolut. Vielmehr sehen Art. 8 Ziff. 2 EMRK bzw. Art. 36 BV die Möglichkeit von Eingriffen vor, sofern sie gesetzlich vorgesehen sind und Massnahmen darstellen, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung oder zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und Moral sowie der Rechte und Freiheiten anderer notwendig erscheinen. Es muss eine Abwägung der Interessen vorgenommen werden, wobei folgende Kriterien zu berücksichtigen sind: die Natur und Schwere der Straftat, die Länge des Aufenthalts im Lande, die Zeit seit Begehung der Straftaten und das Verhalten seitdem, die Staatsangehörigkeit der verschiedenen Familienmitglieder, die Familiensituation wie die Dauer der Ehe und das Vorhandensein von Kindern, sowie die Schwierigkeiten, die ein Ehegatte im Heimatland der betroffenen Person haben könnte (BGE 135 II 381 E. 4.3; Frowein Jochen / Peukert Wolfgang , Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK-Kommentar, 3. Auflage, Kehl am Rhein 2009, Rn 39 zu Art. 8 EMRK).

4.4 Der Beschwerdeführer befindet sich seit März 2010, also gut zweieinhalb Jahre, in der Schweiz. In dieser kurzen Zeit ist er bereits straffällig geworden. Beim vom Beschwerdeführer begangenen Delikt handelt es sich um eine schwere Straftat. Er wurde der qualifizierten

Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz schuldig erklärt, da er im Rahmen von etwa dreissig Kurierfahrten in der Schweiz insgesamt ungefähr drei Kilogramm Heroin transportiert hatte und dadurch die Gesundheit vieler Menschen in Gefahr brachte, wobei er in Anbetracht der Vielzahl der Kurierfahrten beim Verstoss gegen das Betäubungsmittelgesetz eine gewisse Beharrlichkeit an den Tag legte. Allerdings ist dem Beschwerdeführer zu Gute zu halten, dass er sich seit Begehung der Straftat tadellos verhalten hat. Sowohl die Vollzugsstelle des Electronic Monitoring wie auch sein Arbeitgeber stellen ihm ein gutes Zeugnis aus. Somit stellt sich die Frage, ob beim Beschwerdeführer die Gefahr besteht, dass er in sein delinquentes Verhalten zurückfallen könnte und dadurch nach wie vor die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet. Dazu ist zu sagen, dass das Bundesgericht bei Drogendelikten eine strenge Praxis verfolgt. Selbst ein relativ geringes Rückfallrisiko ist grundsätzlich nicht hinzunehmen, wobei auch generalpräventiven Gesichtspunkten Rechnung getragen werden darf (Urteil des Bundesgerichts 2C\_578/2009 vom 23. Februar 2010 E. 2.4; Urteil des Bundesgerichts 2C\_36/2009 vom 20. Oktober 2009 E. 2.1). Da der Beschwerdeführer in Anbetracht seiner ungefähr dreissig unternommenen Kurierfahrten mit einer gewissen Beharrlichkeit gegen das Betäubungsmittelgesetz versties, ist ein Rückfall in die Delinquenz nicht auszuschliessen. Zudem ist gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts einem straffällig gewordenen Ausländer, der erstmals oder nach bloss kurzer Aufenthaltsdauer um die Erneuerung seiner Bewilligung nachsucht, im Falle einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren in der Regel selbst dann kein Aufenthaltstitel mehr zu erteilen, wenn der schweizerischen Ehepartnerin die Ausreise nicht oder nur schwer zuzumuten ist. In einer solchen Konstellation sind aussergewöhnliche Umstände vonnöten, um die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung dennoch zu rechtfertigen (sog. Reneja-Praxis; BGE 110 Ib 201). Diese Praxis, die das Bundesgericht zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG; ausser Kraft) vom 26. März 1931 entwickelt hatte, wurde auch nach Inkrafttreten des AuG und des neuen allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches beibehalten (BGE 135 II 382 E. 4.4).

4.5 Wie bereits ausgeführt (E. 3.4), wurde der Beschwerdeführer am 2. Dezember 2011 zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt. Dass nur ein Teil der Strafe unbedingt ausgesprochen wurde, ist dabei unerheblich (E. 3.4). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist seine Aufenthaltsbewilligung folglich nicht zu verlängern, unabhängig davon, ob es der Ehefrau des Beschwerdeführers zumutbar ist, mit ihm auszureisen. Soll die Aufenthaltsbewilligung dennoch erteilt bzw. verlängert werden, bedarf es aussergewöhnlicher Umstände.

4.6 Im Folgenden gilt es zu prüfen, ob solche aussergewöhnlichen Umstände vorliegen. Im Fall Reneja (BGE 110 Ib 201) war es der aus ländlichen Verhältnissen stammenden Schweizer Katholikin nicht zumutbar, ihrem marokkanischen, muslimischen Ehegatten in dessen Heimatland zu folgen, zumal sie dieses Land noch nie besucht hatte, die dortige Sprache nicht beherrschte und in einem muslimischen Umfeld in der Ausübung ihrer Religion beeinträchtigt gewesen wäre (BGE 110 Ib 201 E. 2c). In casu liegen die Umstände anders. Die Ehefrau des Beschwerdeführers stammt ursprünglich ebenfalls aus dem Kosovo und beherrscht die dortige Sprache. Obwohl sie das Land bereits im Kindesalter verlassen hat und sie ausser einem Onkel keine Verwandten im Kosovo hat, ist ihr die Heimat des Beschwerdeführers nicht völlig fremd. Alleine die Tatsache, dass es für die Ehefrau mit Mühe und Härte verbunden wäre, ihr Leben, welches sie sich in der Schweiz aufgebaut hat, aufzugeben, um mit ihrem Ehemann mitzugehen, stellt keinen aussergewöhnlichen Umstand im Sinne der Rechtsprechung dar, so ist es doch für jede Schweizerin und jeden

Schweizer mit Härte verbunden, ihr bzw. sein Heimatland zu verlassen. Beispielhaft sei auf den Kantonsgerichtsentscheid (KGE VV) vom 31. August 2011 (810 11 21 / 215) verwiesen, in welchem die Beschwerde eines HIV-positiven Nigerianers, welcher mit einer Schweizer Bürgerin verheiratet war, abgewiesen und er wegen seiner langjährigen Freiheitsstrafe aus der Schweiz weggewiesen wurde, obwohl es der Ehefrau unzumutbar war, ihrem Mann nach Nigeria zu folgen (KGE VV vom 31. August 2011 [810 11 21 / 215] E. 4.2).

4.7 Ein aussergewöhnlicher Umstand könnte sich weiter aus der angeblichen Drohung der Mittäter des Drogendelikts des Beschwerdeführers ergeben, welche in den Kosovo flüchteten und es dort ■ gemäss einer amtlich beglaubigten Erklärung seines Vaters ■ auf den Beschwerdeführer "abgesehen" haben sollen. Die Behauptung, dass der Beschwerdeführer im Kosovo den vermeintlichen Racheakten seiner Mittäter mehr ausgesetzt sei als in der Schweiz, sieht das Gericht jedoch als zu wenig substantiiert an und es kann damit, wie der Regierungsrat zu Recht feststellt, keine konkrete und ernsthafte Gefährdung bei einer Rückkehr in den Kosovo glaubhaft gemacht werden. Somit ergeben sich weder aus der Unzumutbarkeit der Ausreise für die Schweizer Ehefrau noch aus dem vermeintlichen Risiko von Racheakten aussergewöhnliche Umstände, welche dem Beschwerdeführer einen Anspruch auf Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung verschaffen würden.

5.1 Wenn kein Anspruch auf Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung besteht, so ist selbst bei Vorliegen von Widerrufsgründen zu prüfen, ob die Bewilligung ermessensweise gewährt werden kann (Urteil des Bundesgerichts 2A.509/2001 vom 3. April 2002 E. 3.5; Nüssle Tamara in: Caroni/Gächter/Thurnherr [Hrsg], a.a.O., Rn. 33 zu Art. 33 AuG). Ein Widerrufsgrund ist dabei lediglich Ausdruck dafür, dass an der Wegweisung der ausländischen Person ein gewichtiges öffentliches Interesse besteht. Dieses muss gemäss Art. 96 AuG gegen die persönlichen und familiären Interessen der ausländischen Person am Verbleib in der Schweiz abgewogen werden. Dabei ist der Dauer der bisherigen Anwesenheit in der Schweiz, dem Verhalten der ausländischen Person in dieser Zeit, ihrem Grad der Integration sowie den persönlichen, familiären und sozialen Beziehungen gebührend Rechnung zu tragen ( Nüssle Tamara in: Caroni/Gächter/Thurnherr [Hrsg], a.a.O., Rn. 33 zu Art. 33 AuG).

5.2 Im vorliegenden Fall sah sich der Regierungsrat in Anbetracht der geltenden Rechtsprechung und der vorliegenden Umstände nicht veranlasst, dem Beschwerdeführer eine ermessensweise Aufenthaltsbewilligung zu erteilen und beurteilte die Ermessensausübung des AfM nach Art. 96 AuG als korrekt. Gemäss § 45 Abs. 1 lit. a VPO beurteilt das Kantonsgericht Rechtsverletzungen einschliesslich Überschreitung, Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens, nicht aber die Unangemessenheit eines Entscheids (E. 2). Der Regierungsrat hat im angefochtenen Entscheid sein Ermessen gemäss den in Art. 96 AuG vorgegebenen Kriterien ausgeübt. Er hat sein Ermessen weder unter- noch überschritten; eine Verletzung der rechtlichen Grenzen des Ermessens liegt nicht vor. Die Ermessensausübung des Regierungsrates ist somit nicht zu beanstanden.

6.1 In einem weiteren Schritt gilt es zu beurteilen, ob der Widerruf der Aufenthaltsbewilligung verhältnismässig ist. In jedem Fall rechtfertigt sich ein Widerruf bzw. die Nichtverlängerung der Bewilligung nämlich nur, wenn die jeweils im Einzelfall vorzunehmende Interessenabwägung die entsprechende Massnahme auch als verhältnismässig erscheinen lässt. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit fordert, dass die Verwaltungsmassnahmen zur Verwirklichung des im öffentlichen Interesse liegenden Ziels geeignet und notwendig sind. Ausserdem muss der angestrebte Zweck in einem vernünftigen Verhältnis zu den Belastungen stehen, die den Privaten auferlegt werden (

Ulrich Häfelin / Georg Müller / Felix Uhlmann , Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Auflage, Zürich/St. Gallen 2010, N 581 ff.). Den privaten Interessen der ausländischen Person stehen die öffentlichen Interessen an einer Wegweisung insbesondere wegen strafrechtlich relevanten Verhaltens gegenüber. Bei der Verhältnismässigkeitsprüfung sind namentlich die Schwere des Verschuldens, der Grad der Integration, die Dauer der bisherigen Anwesenheit sowie die dem Betroffenen und seiner Familie drohenden Nachteile zu berücksichtigen (BGE 135 II 381 E. 4.3).

6.2 Es steht ausser Frage, dass eine Wegweisung für die Erreichung der fremdenpolizeilichen Ziele eine geeignete Massnahme darstellt, wobei vorliegend der Schutz der Gesellschaft vor weiteren Straftaten des Beschwerdeführers im Vordergrund steht. Zu prüfen ist jedoch, ob diese Massnahme auch erforderlich ist und ob nicht ein milderes Mittel zur Verfügung steht, um den genannten Zweck zu erreichen. An dieser Stelle gilt es zu berücksichtigen, dass gegen den Beschwerdeführer, bevor er am 2. Dezember 2011 vom Strafgericht des Kantons Genf der qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz schuldig erklärt wurde, noch keine strafrechtliche Verurteilung vorlag. Allerdings ist zu beachten, dass der Beschwerdeführer immerhin ungefähr dreissig Kurierfahrten unternahm, bei welchen er insgesamt etwa drei Kilogramm Heroin transportierte. So fasste er im Ganzen dreissig Mal den Entschluss, gegen das Betäubungsmittelgesetz zu verstossen und führte dieses Vorhaben jeweils auch aus. Seit seiner Verurteilung hat sich der Beschwerdeführer zwar wohl verhalten und es sind dem Gericht keine weiteren Straftaten bekannt. Das Strafgericht des Kantons Genf sah jedoch die Gefahr, die vom Beschwerdeführer ausgeht, nicht als gänzlich gebannt an, auferlegte es ihm doch eine leicht verlängerte Probezeit von drei Jahren. Bei Drogendelikten wird vom Bundesgericht zudem eine strenge Praxis verfolgt und selbst ein relativ geringes Rückfallrisiko ist grundsätzlich nicht hinzunehmen. Ein Rückfall in die Straffälligkeit kann somit trotz der zweifelsohne positiven Entwicklung des Beschwerdeführers nicht gänzlich ausgeschlossen werden (E. 4.4), weshalb in casu kein milderes Mittel als die Wegweisung ersichtlich ist. Die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung und die damit verbundene Wegweisung des Beschwerdeführers ist somit eine geeignete und erforderliche Massnahme, um die hiesige Gesellschaft vor weiteren Delikten zu schützen. Es bleibt zu prüfen, ob die Massnahme als verhältnismässig im engeren Sinne zu qualifizieren ist, ob also der angestrebte Zweck in einem vernünftigen Verhältnis zu den Belastungen steht, die dem Beschwerdeführer und seiner Ehefrau auferlegt werden. Diesbezüglich muss eine Interessenabwägung vorgenommen werden, wobei die öffentlichen Interessen vorwiegend im Schutz der Gesellschaft vor Drogendelinquenten zu sehen sind. Die privaten Interessen des Beschwerdeführers an einem Verbleib in der Schweiz ergeben sich in erster Linie aus dem Begehren, weiterhin mit der Schweizer Ehefrau in ihrem Heimatland leben zu können. An dieser Stelle ist allerdings anzumerken, dass sich der Beschwerdeführer selbst erst seit gut zweieinhalb Jahren in der Schweiz aufhält und ebenso lange mit einer Schweizerin verheiratet ist. Es kann somit nicht von einer langen Ehedauer gesprochen werden und der Fortbestand der Ehe ist nach so kurzer Zeit ungewiss. Die Liebe zu seiner Schweizer Ehefrau scheint den Beschwerdeführer denn auch nicht davon abgehalten zu haben, hinter ihrem Rücken Straftaten zu begehen. Dem Beschwerdeführer ist es nach der relativ kurzen Aufenthaltsdauer zumutbar, in sein ursprüngliches Umfeld zurückzukehren. Wie bereits erläutert (E. 4.2), wird die Ehefrau des Beschwerdeführers durch dessen Wegweisung hart getroffen, zumal ihr nicht ohne weiteres zuzumuten ist, ihrem Ehemann in sein Heimatland zu folgen. Dennoch bestehen neben der Ausreise der Ehefrau gewisse Alternativen zur

Aufrechterhaltung des Ehe- und Familienlebens, so könnte die Ehefrau den Beschwerdeführer beispielsweise regelmässig im Kosovo besuchen. Die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung und Wegweisung des Beschwerdeführers kommt somit nicht automatisch einer gänzlichen Trennung der Ehegatten gleich. Aufgrund des Gesagten überwiegt vorliegend das öffentliche Interesse das private Interesse. Somit erweist sich die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung und die damit verbundene Wegweisung des Beschwerdeführers als verhältnismässig.

#### **E. 7**

Es bleibt zu prüfen, ob ein schwerwiegender persönlicher Härtefall im Sinne von Art. 30 Abs. 1 lit. b AuG vorliegt. Mit dieser Bestimmung wurde grundsätzlich die altrechtliche Regelung von Art. 13 lit. f der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO; ausser Kraft) vom 6. Oktober 1986 übernommen. Dazu bestand eine umfangreiche Praxis, welche unter dem neuen Recht weitergeführt wird ( Good Andrea / Bosshard Titus in: Caroni/Gächter/Thurnherr [Hrsg], a.a.O., Rn 8 zu Art. 30 AuG). Demnach gelten für die Anerkennung eines Härtefalles strenge Voraussetzungen. Die ausländische Person muss sich in einer persönlichen Notlage befinden, und ihre Lebens- und Daseinsbedingungen müssen, gemessen am durchschnittlichen Schicksal ausländischer Staatsangehöriger, namentlich verglichen mit Landsleuten in grundsätzlich ähnlicher Ausgangslage, in gesteigertem Masse in Frage gestellt sein ( Good Andrea / Bosshard Titus in: Caroni/Gächter/Thurnherr [Hrsg], a.a.O., Rn 8 zu Art. 30 AuG). Die Kriterien, welche zur Beurteilung der Frage, ob ein Härtefall vorliegt, geprüft werden müssen, sind in Art. 31 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) vom 24. Oktober 2007 konkretisiert. So müssen insbesondere die Integration des Gesuchstellers, die Respektierung der Rechtsordnung durch den Gesuchsteller, die Familienverhältnisse, die finanziellen Verhältnisse, der Wille zur Teilhabe am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung, die Dauer der Anwesenheit in der Schweiz, der Gesundheitszustand sowie die Möglichkeiten für eine Wiedereingliederung im Herkunftsstaat berücksichtigt werden. Vorliegend ist nicht ersichtlich, worin eine persönliche Notlage des Beschwerdeführers bestehen könnte, weshalb das Vorliegen eines Härtefalls im Sinne von Art. 30 Abs. 1 lit. b AuG zu verneinen ist.

#### **E. 8**

Zusammenfassend ist die Wegweisung des Beschwerdeführers nicht zu beanstanden, da die Voraussetzungen für die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung erfüllt sind und das Verhältnismässigkeitsprinzip gewahrt wird. Der Eingriff in das nach Art. 8 Ziff. 1 EMRK und Art. 13 Abs. 1 BV geschützte Familienleben ist gerechtfertigt. Des Weiteren liegt keine Verletzung der Ermessensausübung vor. Ein schwerwiegender persönlicher Härtefall ist nicht gegeben. Daher hat der Regierungsrat in seinem Beschluss vom 12. Juni 2012 die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung respektive die Wegweisung des Beschwerdeführers zu Recht bestätigt. Die Beschwerde ist folglich abzuweisen.

#### **E. 9**

Der Beschwerdeführer befindet sich zurzeit im Strafvollzug, welcher mittels Electronic Monitoring durchgeführt wird. Er hat die Schweiz deshalb spätestens zum Zeitpunkt seiner (bedingten) Entlassung aus dem Strafvollzug zu verlassen.

#### **E. 10**

Es bleibt über die Kosten zu befinden. Gemäss § 20 Abs. 1 VPO ist das Verfahren vor dem Kantonsgericht kostenpflichtig. Die Verfahrenskosten umfassen die Gerichtsgebühren und die Beweiskosten und werden in der Regel der unterliegenden Partei in angemessenem Ausmass auferlegt (§ 20 Abs. 3 VPO). Vorliegend sind die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 2'100.-- dem unterlegenen Beschwerdeführer aufzuerlegen; dies sind die Kosten für die Parteiverhandlung in der Höhe von Fr. 1'800.-- sowie die Kosten für den Beizug einer Dolmetscherin für albanisch in der Höhe von Fr. 300.--. Nach § 21 Abs. 1 VPO kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei für den Beizug eines Anwalts bzw. einer Anwältin eine angemessene Parteientschädigung zulasten der Gegenpartei zugesprochen werden. Dem Kanton wird keine Parteientschädigung zugesprochen (§ 21 Abs. 2 VPO). Die ausserordentlichen Kosten sind demnach wettzuschlagen. Demgemäss wird e r k a n n t : 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Der Beschwerdeführer hat die Schweiz spätestens zum Zeitpunkt seiner (bedingten) Entlassung aus dem Strafvollzug zu entlassen. 3. Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 2'100.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 2'100.-- verrechnet. 4. Die Parteikosten werden wettgeschlagen. Präsidentin Gerichtsschreiberin i.V. Gegen diesen Entscheid wurde am 22. Januar 2013 beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.